Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 5. Jahrgang 1898.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

126. 133. Das zu Berlin am 12. Januar 1898 ausgegebene 1. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 2438. Verordnung, betreffend die Einrichtung einer Staatsanwaltschaft bei den Gerichten der Schutzgebiete. Vom 13. Dezember 1897.

Nr. 2439. Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Geflügelcholera. Vom 11. Januar 1898.

127. 134. Das zu Berlin am 28. Januar 1898 ausgegebene 2. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 2440. Gesetz, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts, des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete für das Etatsjahr 1897/98. Vom 22. Januar 1898.

Nr. 2441. Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 21. Januar 1898.

Nr. 2442. Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Uebereinkunft zwischen dem Reiche und Großbritannien über den Schutz der Rechte an Werken der Literatur und Kunst. Vom 22. Januar 1898.

Inhalt der Gesetzsammlung.

128. 131. Das zu Berlin am 5. Januar 1898 ausgegebene 1. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 9966. Verordnung, betreffend die Reisezulagen von Beamten der landwirthschaftlichen Verwaltung. Vom 22. Dezember 1897.

Nr. 9967. Allerhöchster Erlaß vom 8. Dezember 1897, betreffend die Abänderung der Beschreibung der Königskrone im Königlichen Preußischen Wappen.

Nr. 9968. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Lauenburg an der Elbe, Ratzeburg, Schwarzenbek und Mölln. Vom 31. Dezember 1897.

129. 132. Das zu Berlin am 27. Januar 1898 ausgegebene 2. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 9969. Allerhöchster Erlaß vom 27. Januar 1898, betreffend die Rang- und Titelverhältnisse einzelner Beamtenklassen.

Nr. 9970. Verfügung des Justizministers wegen Aufhebung der Hypothekenämter zu Ahrweiler und Coblenz. Vom 11. Januar 1898.

Nr. 9971. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Göttingen. Vom 15. Januar 1898.

Nr. 9972. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Biedenkopf, Homburg vor der Höhe und Frankfurt am Main. Vom 15. Januar 1898.

Nr. 9973. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Aldenhoven, Lechenich, Rheinbach, Adenau, Andernach, Boppard, Cochem, St. Goar, Zell, Berncastel, Daun, Merzig, Neumagen, Perl, Waxweiler, Wittlich und Wadern. Vom 20. Januar 1898.

Nr. 9974. Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Verträge zwischen Preußen und Großbritannien über den Schutz der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung. Vom 22. Januar 1898.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

130. 145. **Polizeiverordnung.**

Auf Grund des §. 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung S. 230) erlasse ich nachstehende

Polizeiverordnung,

betreffend die Abänderung der Polizeiverordnung über die Beförderung gefährlicher Güter in Kauffahrteischiffen vom 17. September 1896: *)

Einziger Paragraph.

Die Ziffer 5 des §. 3 der Polizeiverordnung, betreffend die Beförderung gefährlicher Güter in Kauffahrteischiffen, vom 17. September 1896 wird wie folgt abgeändert:

„5. die Gegenstände unter IIb in Behältnissen aus starkem Eisenblech oder aus festgefügtem Holze, sorgfältig und dergestalt fest, daß der Raum des Behältnisses völlig ausgefüllt ist."

Diese Bestimmung tritt am Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Berlin, den 29. Dezember 1897. C. 10428.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage gez.: Hoeter.

*) Die oben genannte Polizeiverordnung vom 17. September 1896 ist im Amtsblatt für 1896 auf Seite 373 bis 376 abgedruckt. I. E. 300.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

131. 135. Der Maria Denecke zu Kaldenkirchen, Kreis Kempen, ist vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs die

Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. Februar 1898.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Erlaubniß zur Uebernahme einer Hauslehrerinstelle im hiesigen Regierungsbezirk ertheilt worden.

Düsseldorf, den 24. Januar 1898. II. A. 320.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen: Hamann.

132. 149. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Seitens des Evangelischen Ober-Kirchenraths im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten die Wahl des Pfarrers Dransfeld zum Superintendenten der Synode Solingen bestätigt worden ist, sowie, daß die Einführung desselben in sein Amt am 5. d. Mts. stattgefunden hat.

Düsseldorf, den 23. Januar 1898. II. D. Nr. 135.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen: Hamann.

133. 144. **Bekanntmachung.**

Landespolizeiliche Anordnung, betreffend Vernichtung des Centrifugenschlammes.

Auf Grund des §. 20 Abs. 1 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ verordne ich hiermit mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten für den Umfang des Regierungsbezirks Düsseldorf Folgendes:

In allen Molkereien mit Centrifugenbetrieb, sowohl in Sammel- oder Genossenschafts- als auch in allen anderen Molkereien, ist der Rückstand, der sogenannte Centrifugenschlamm, durch Verbrennung zu vernichten.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder entsprechender Haft auf Grund des §. 66 des Gesetzes vom 23. Juni 1880 bestraft, sofern nicht gemäß §. 328 des Reichsstrafgesetzbuches eine höhere Strafe verwirkt ist.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Düsseldorf, den 29. Januar 1898. I. J. 147

Der Regierungs-Präsident: Frhr. von Rheinbaben.

134. 160. **Uebersicht ansteckender Krankheiten.**

Regierungsbezirk Düsseldorf. Jahrgang 1898. 4. Jahreswoche vom 23./1. bis 29./1. 1898.

Kreis.	Cholera.		Pocken.		Darm-Typhus.		Fleck-Typhus.		Genickstarre.		Masern.		Scharlach		Diphtherie.		Kindbettfieber.	
	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.
Barmen	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	10	2	6	—	—	—
Cleve	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	105	1	—	—	3	—	—	—
Crefeld (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	18	1	7	3	1	2	—	—
Düsseldorf (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Düsseldorf (Stadt)	—	—	—	—	4	1	—	—	—	—	20	1	1	—	8	2	1	—
Duisburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—
Elberfeld	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	9	—	6	3	—	—
Essen (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	—	28	—	11	2	1	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	—	3	—	2	1	—	—
Geldern	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	30	—	—	—	1	1	—	—
Gladbach (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	1	—	—	10	1	—	—
Gladbach (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Grevenbroich	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Kempen	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	6	2	5	—	1	—
Lennep	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2	1	1	—
Mettmann	—	—	—	—	2	1	—	—	—	—	12	—	6	—	8	1	—	—
Moers	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	3	—	—	—
Mülheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	5	—	5	—	—	—
Neuß	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Rees	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	1	—	—
Remscheid	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	1	—	—	—
Ruhrort	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	23	—	—	—	1	—	—	—
Solingen (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	1	1
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—
Summe	—	—	—	—	11	3	—	—	—	—	171	4	78	7	85	15	5	1

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 3. Februar 1898. Der Regierungs-Präsident. J. V.: Hamann.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

135. 136. **Nachweisung**
der im Regierungs-Bezirk Düsseldorf zu Ende des Jahres 1897 vorhandenen ländlichen Fortbildungsschulen.

Kreis	Anzahl Schulen	Anzahl Klassen	Anzahl Schüler
Cleve	3	je 1	83
Krefeld	2	je 1	55
Lennep	5	je 1	65
Rees	3	je 1	63
Ruhrort	3	je 1	58
Solingen Land	4	je 1	102
Zusammen	20	—	426

Düsseldorf, den 26. Januar 1898. I. E. 133. II. Ang.
Der Regierungs-Präsident: Frhr. von Rheinbaben.

136. 139. Die nächsten in Gemäßheit des Gesetzes vom 18. Juni 1884 im II. Quartal 1898 abzuhaltenden Prüfungen von Hufschmieden finden im Regierungsbezirk Düsseldorf am Montag, den 4. April 1898 statt. Meldungen zu diesen Prüfungen sind mindestens 4 Wochen vorher unter Beifügung des Geburtsscheines, etwaiger Fähigkeitszeugnisse und der Prüfungsgebühr von 10 Mark an den Vorsitzenden der betreffenden Prüfungskommission und zwar:

1. für Düsseldorf an den Vorsitzenden der Lehrschmiede für Hufbeschlag, Departements- und Kreisthierarzt Renner hierselbst,
2. für Cleve an den Kreisthierarzt Schmitt in Cleve,
3. für Barmen an den Kreisthierarzt Grasses in Barmen,
4. für Wesel an den Vorsitzenden der Lehrschmiede für Hufbeschlag Ober-Roßarzt Doenicke in Wesel und
5. für Krefeld an den Kreisthierarzt Estor in Krefeld

zu richten.

In den ad 1 und 4 genannten Lehrschmieden für Hufbeschlag können Hufschmiede sich in zweckmäßigster Weise zu der Prüfung vorbereiten. Die Statuten der Hufbeschlag-Lehrschmieden sind in Nr. 47, Seite 496 und Nr. 16, Seite 127 des Regierungs-Amtsblattes für die Jahre 1888 bezw. 1892 abgedruckt. Die Aufnahmebedingungen sind in denselben enthalten und es ertheilen die Inhaber der Lehrschmieden, Hufschmiedemeister Vierboom hierselbst und Schmiedemeister Kamp zu Wesel auch auf briefliche Anfragen Auskunft über dieselben, sowie über die Kosten des Aufenthaltes in Düsseldorf und Wesel unter thunlichster Anrechnung der von dem Schmiedegesellen zu leistenden Arbeit.

Das bei der Prüfung erforderliche Handwerkszeug hat der Prüfling selbst mitzubringen. Die Schmiedeeinrichtung und die erforderlichen Pferde werden von der Kommission zur Verfügung gestellt.

Düsseldorf, den 31. Januar 1898. I. E. 421.
Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schreiber.

137. 143. **Polizeiverordnung,**
betreffend den Betrieb der Duisburger elektrischen Straßenbahnen.

Auf Grund der §§. 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, sowie der §§. 137 und 139 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird für den Umfang der Landkreise Mülheim a. d. Ruhr und Ruhrort und des Stadtkreises Duisburg unter Zustimmung der zweiten Abtheilung des Bezirks-Ausschusses zu Düsseldorf und der Königlichen Eisenbahndirektion zu Essen für den Betrieb der Duisburger Straßenbahnen folgende Polizeiverordnung erlassen.

1. Betrieb.

§. 1. Der Betrieb ist den Bestimmungen der von den zuständigen Behörden erlassenen Betriebsvorschrift unterworfen. Insoweit nicht die Betriebsvorschrift oder die gegenwärtige Polizeiverordnung Ausnahmen begründen, ist der Betrieb der Straßenbahnen außerdem den allgemeinen straßenpolizeilichen Bestimmungen unterworfen.

2 Ordnung und Sicherheit des Verkehrs.

§. 2. Jede Beschädigung der Straßenbahnen und der dazu gehörigen Anlagen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, die Nachahmung der Signale, die Verstellung oder Versperrung der Ausweichevorrichtungen, überhaupt jede Vornahme einer den Bahnbetrieb störenden oder gefährdenden Handlung ist verboten.

§. 3. Ebenso ist das Klettern auf den für die elektrische Bahn aufgestellten Gittermasten, das Behängen der Quer- und Stromleitungsdrähte mit irgend welchen Gegenständen, sowie das Befassen der elektrischen Leitungen verboten.

§. 4. Fahnen, welche an Gebäuden oder an Masten angebracht sind, dürfen die Drähte der elektrischen Bahn nicht berühren.

§. 5. Das Spurhalten auf und unmittelbar neben den Schienen der Straßenbahn ist für Fuhrwerke aller Art untersagt. Lastfuhrwerken ist das Befahren des Bahnkörpers, soweit der Fahrdamm neben dem Geleise eine genügende Breite hat, um den Fahrkörper vermeiden zu lassen, überhaupt verboten.

§. 6. Soweit die Bahn auf der Mitte der Straße liegt, haben in der Bewegung begriffene Reiter, Fuhrwerke und Viehtransporte sich stets rechts zu halten, es sei denn, daß die rechte Seite des Fahrdammes auf irgend eine Art gesperrt sei.

§. 7. Beim Ertönen der Signale hat Jedermann die Gleise ohne Säumen zu verlassen bezw. frei zu machen und die Wagen der Straßenbahn ungehindert vorbeifahren zu lassen.

§. 8. An Straßenkreuzungen oder Abzweigungen haben Personen, Fuhrwerke, Reiter, Viehtransporte u. s. w., welche das Gleis überschreiten wollen, so rechtzeitig zu halten, daß die Wagen der Straßenbahn in ihrer Fahrt nicht gehindert werden.

§. 9. Feuerlöschzüge unterliegen den Bestimmungen der §§. 5 und 6 nicht.

§. 10. Das Abladen, Lagern und Aufstellen von Gütern, Holz, Kohlen, Steinen und sonstigen den Verkehr hindernden Gegenständen, wie z. B. das Abwerfen und Anhäufen des Schnees auf den Bahnkörper oder in einer Entfernung von weniger als 75 cm von der nächst-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gelegenen Fahrschiene ist verboten.

§. 11. Es ist verboten, Kinder ohne Aufsicht in den Gleisen oder in unmittelbarer Nähe derselben spielen zu lassen.

§. 12. Fuhrwerke oder Vieh ohne Aufsicht auf oder in einer geringeren Entfernung als 3 m von der nächsten Fahrschiene neben den Gleisen stehen zu lassen, ist verboten. — Aufsichtslos dastehende Fuhrwerke, Thiere oder sonstige Gegenstände, welche das Gleis sperren, ist das Bahnpersonal zu entfernen berechtigt, unbeschadet der Straffälligkeit der Verantwortlichen.

3. Bestimmungen für die Fahrgäste.

§. 13. Das Besteigen und Verlassen eines in Bewegung befindlichen Wagens, das eigenmächtige Oeffnen der Plattformverschlüsse in solchen Wagen, das Stehenbleiben auf den Trittbrettern, das Sitzen oder Reiten auf den Perronbrüstungen, das Hinauslehnen des Körpers aus dem Wagen, sowie das Aufsteigen auf einen von dem Schaffner als besetzt bezeichneten Wagen ist verboten.

§. 14. Auf den Ausweichestellen und auf zweigleisigen Strecken darf nur auf der rechten Seite aus- und eingestiegen werden.

§. 15. Personen, welche wegen einer sichtlichen Krankheit oder aus anderen Gründen durch ihre Nachbarschaft den Fahrgästen augenscheinlich lästig fallen würden, Gefangenentransporte, ferner trunkene oder sich unanständig benehmende Personen, sind von dem Aufenthalt in den Warteräumen und von der Mit- bezw. Weiterfahrt ausgeschlossen.

§. 16. Auf Grund des §. 15 von der Mit- bezw. Weiterfahrt ausgeschlossene Personen haben den Wagen auf Erfordern des Schaffners sofort oder beim nächsten Halten zu verlassen.

§. 17. Das Rauchen ist nur auf den Außenplätzen und nur in denjenigen Wagen oder Wagenabtheilen gestattet, welche ausdrücklich als „für Raucher" bestimmt bezeichnet sind. Jedes Lärmen, Singen, Musiziren während der Fahrt und auf den Hallestellen ist verboten, desgleichen das Beschmutzen, Beschreiben und Bemalen der Wagen.

§. 18. Das Mitnehmen von Hunden, sowie von Gepäckstücken, welche durch ihren Umfang, üblen Geruch oder ihre Unreinlichkeit die Fahrgäste belästigen würden, ist nicht gestattet.

§. 19. Das Befassen der an den Motorwagen die Stromzuführung vermittelnden oder regulirenden Einrichtungen, so namentlich der Zugleine zur Kontaktrolle oder zum Kontaktbügel und der Umschaltkurbel ist verboten.

§. 20. Das tarifmäßige Fahrgeld ist der Schaffner bei dem Einsteigen der Fahrgäste zu erheben berechtigt. Die gelöste Fahrkarte bezw. sonstige Fahrlegitimation ist dem Schaffner und den revidirenden Kontroleuren auf Verlangen vorzuzeigen.

§. 21. Die Fahrgäste haben den auf Grund dieser Polizeiverordnung an sie ergehenden Weisungen des Dienstpersonals der Straßenbahn Folge zu leisten. Personen, welche dieselben unbeachtet lassen, können aus dem Wagen entfernt werden.

4. Strafbestimmungen.

§. 22. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden, soweit nicht auf Grund anderweitiger Strafbestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe von 1—30 Mark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe tritt.

§. 23. Der im §. 22 genannten Strafe unterliegen der Betriebsleiter und das gesammte Dienstpersonal der Straßenbahn bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der von den zuständigen Behörden erlassenen Betriebsvorschrift, sofern nicht auf Grund anderweitiger Strafbestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

5. Schlußbestimmungen.

§. 24. Ein Abdruck dieser Polizeiverordnung, sowie des Fahrplanes und der Beförderungspreise ist in jedem Wagen, sowie in den Warteräumen auszuhängen.

§. 25. Diese Polizeiverordnung tritt sofort in Kraft.

Düsseldorf, den 28. Januar 1898. I. F. 661.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schreiber.

133. 163. Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz soll in der Stadt Barmen eine zwölfte Apotheke neu errichtet werden. Die engere Begrenzung der Lage wird dem Konzessionar s. Zt. mitgetheilt werden. Die Konzession wird nur nach Maßgabe des Allerhöchsten Erlasses vom 30. Juni 1894 über die Einführung der Personal-Konzession ertheilt. Geeignete Bewerber, welche die preußische Staatsangehörigkeit besitzen, fordere ich hierdurch auf, binnen 4 Wochen ihr Gesuch bei mir einzureichen. Demselben sind beizufügen:

1. der **Lebenslauf** mit Angabe der **Konfession** und der Familienverhältnisse,
2. der **Approbationsschein**,
3. Sämmtliche **Zeugnisse** über die bisherige **Beschäftigung seit Ablegung der Staatsprüfung** in Urschrift oder amtlich beglaubigter Abschrift. Diesen, der Zeitfolge nach zu heftenden Zeugnissen ist ein **Inhaltsverzeichniß vor**zuheften, aus welchem die in den einzelnen Stellungen zugebrachten Zeiten, unter jedesmaliger Anführung des Ein- und Austrittstages zu ersehen sind.
4. Polizeiliche, gleichfalls der Zeitfolge nach geheftete, **Führungsatteste** aus **sämmtlichen Orten**, an welchen der Bewerber **nach erlangter Approbation** als Apotheker oder in sonstiger Beschäftigung thätig gewesen ist. Hierbei sind die vorgeschriebenen Stempel zu verwenden.
5. Der amtliche, **aus neuester Zeit** herrührende Nachweis des zur Errichtung einer Apotheke erforderlichen Vermögens.
6. Die eidesstattliche Versicherung, ob der Bewerber eine Apotheke früher bereits besessen hat. Sollte dies der Fall gewesen sein, so sind die Zeitdauer des Besitzes und die Gründe der Veräußerung anzugeben, auch ist

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

der Nachweis des An- und Verkaufspreises beizufügen.

Apotheker, welche zur Zeit eine Apotheke besitzen, werden nur unter der Bedingung als Bewerber zugelassen, daß sie in bindender Form sich verpflichten, im Falle der Berücksichtigung ihres Gesuches auf die bisherige Konzession ohne Anspruch auf Entschädigung zu verzichten. Die Bewerbung um verschiedene Konzessionen in einem Gesuche ist unstatthaft, auch sind jedem einzelnen Gesuche sämmtliche vorgeschriebene Nachweise beizufügen. Bewerber, welche erst nach dem Jahre 1885 approbirt sind, oder welche sich durch Uebernahme anderweitiger Geschäfte oder Stellungen auf einige Zeit ihrem eigentlichen Berufe mehr oder weniger entfremdet haben, können voraussichtlich nicht berücksichtigt werden. Persönliche Vorstellungen sind zwecklos und haben die Bewerbungen lediglich schriftlich zu erfolgen.

Düsseldorf, den 1. Februar 1898. I. J. 5790.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schreiber.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

139. 141. Aus der Fläche der öffentlichen Wege und Gewässer der Gemeinde Schmalbroich ist eine bisher noch nicht unter Grundbuchrecht stehende Fläche von insgesammt 7,29 Are mit anderen bereits unter Grundbuchrecht stehenden Parzellen zu den neuen Parzellen Flur 6 Nr. 476/155, 477/152p und 478/152p der Gemeinde Schmalbroich vereinigt worden.

Für diese Parzellen ist das Grundbuch angelegt.

Kempen, den 28. Januar 1898.

Königliches Amtsgericht, Abth. III.

140. 147. Das Grundbuch ist nachträglich angelegt für folgende Parzellen der Katastergemeinde Obergeburt (München-Gladbach-Land.)

Flur A Nr. 451, 652, 1168/983,
Flur B Nr. 72,
Flur H Nr. 1343/122.123, 1334/170, 1332/242, 1333/242, 321, 1330/358, 1241/395,
Flur J Nr. 1437/988,
Flur K Nr. 1715/104,
Flur L Nr. 1990/162, 2824/176, 2825/176, 2324/254, 2326/267, 1984/274, 1985/274, 278, 1225/XIII 18, 1223/XIII 17, 1323/XIII 24, 1324/XIII 25, 1987/1431, 1988/1431,
Flur N Nr. 1372/390.

M.-Gladbach, den 1. Februar 1898. G. A. VI. 20.

Königliches Amtsgericht.

141 148. Das Grundbuch ist ferner angelegt für nachbezeichneten Grundstücke der Gemeinde Nievenheim.

Flur K Nr. 611/418 pp.
Flur L Nr. 744/97 pp. 746/107,
Flur Y Nr. 668/185 pp., 654/193 pp., 661/199 pp.

Neuß, den 31. Januar 1898. A. G. 20/32.

Königliches Amtsgericht.

142. 138. Auf Antrag der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Essen (Ruhr) hat der Königliche Regierungs-Präsident hierselbst die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für folgende, durch Beschluß des Bezirks-Ausschusses, zweite Abtheilung hierselbst, vom 14. Dezember 1897 als zur Erweiterung des Bahnhofes Essen (B.-M.) erforderlich erklärte, innerhalb der Gemeinde Essen (Ruhr) belegene Grundflächen angeordnet.

Lfd. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen Are.	□ Mtr.	Aus der Kataster-Parzelle Flur.	Nr.	Bezeichnung der Eigenthümer	Wohnort.
1	—	52	C	2658/190 2c.	Karl Struckmann	Essen
2	1	68	C	1969/180	Erben Eduard Lührmann	"
3	—	58	C	1970/181	dieselben	"
4	1	44	C	1772/369	Wittwe Gottfried Bockamp und Kinder	"
5	—	52	C	2237/363	dieselben	"
6	7	25	C	1773/370	dieselben	"
7	8	38	C	1778/376	Wilhelm Laaks	"
8	12	07	C	1779/375	derselbe	"
9	—	06	C	853/375	derselbe	"
10	8	10	C	1783/409	derselbe	"
11	3	95	C	1784/408	derselbe	"
12	10	85	C	1787/407	derselbe	"
13	2	08	C	2155/401 2c.	Friedr. Wilh. Krampe	"

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissarius zur Leitung des im Eingange bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Betheiligten unter Vorlegung des definitiv festgestellten Planes, sowie eventuell zur Abschätzung anberaumt auf: **Dienstag, den 15. Februar 1898,** Vormittags 11 Uhr, auf dem Hauptbahnhof zu Essen (Ruhr).

Alle Betheiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zuthun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 31. Januar 1898. A. Nr. 1.

Der Abschätzungs-Kommissar: Steilberg, Geheimer Regierungsrath.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

143. 137. Auf Antrag des Gemeindevorstandes der Stadtgemeinde Krefeld hat der Königliche Regierungs-Präsident hierselbst die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für folgende, zur Freilegung der Drießendorferstr. erforderliche, innerhalb der Gemeinde Krefeld belegenen Grundflächen angeordnet.

Lfde. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen Are.	□ Mtr.	Aus der Kataster-Parzelle Flur	Nr.	Bezeichnung der Eigenthümer.	Wohnort.
1	—	92	5	609/53	Wilhelm Therkatz	Krefeld
2	1	62	5	608/50	derselbe	"
3	—	63	5	610/52	derselbe	"

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissarius zur Leitung des im Eingange bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Betheiligten unter Vorlegung des definitiv festgestellten Planes, sowie eventuell zur Abschätzung anberaumt auf: **Donnerstag, den 17. Februar 1898**, Nachmittags 3½ Uhr, im Rathhause zu Krefeld.

Alle Betheiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zuthun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 31. Januar 1898. A. Nr. 24.

Der Abschätzungs-Kommissar: Kötter, Regierungs-Assessor.

144. 159. Das Grundbuch ist ferner angelegt für die nachfolgenden Grundstücke der Gemeinde Gustorf:

Katasterartikel 471: A 130/1, 157/1, 132/1, 175/1, 177/1, 178/1, 179/1;

Katasterartikel 550: A 118/1, 119/1;

Katasterartikel 518: B 1799/372.

Grevenbroich, den 31. Januar 1898. G. A. II/53.

Königliches Amtsgericht.

145. 142. Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Urkunden, welche sich bisher im Besitze des am 1. Dezember 1897 nach Elberfeld versetzten Notars Rüter befunden haben, in die definitive Verwahrung seines Amtsnachfolgers, des Notars Koenig zu Ronsdorf übergegangen sind.

Elberfeld, den 26. Januar 1898. G. 300.

Der Erste Staatsanwalt.

146. 140. Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Elberfeld vom 21. Dezember 1897 ist Friedrich Wilhelm aus dem Dahl aus Remscheid für abwesend erklärt worden.

Köln, den 26. Januar 1898. Nr. 903.

Der Ober-Staatsanwalt: gez. Rabe.

147. 146. Durch Beschluß des Königlichen Amtsgerichts Düsseldorf vom 28. Januar 1898 ist der gewerblose Felix Paul Winter zu Düsseldorf, geboren am 23. Januar 1877 zu Düsseldorf, z. Zt. Soldat im Husarenregiment Nr. 15 zu Wansbeck, für einen Verschwender erklärt.

Demselben fallen die Kosten des Verfahrens zur Last.

Düsseldorf, den 28. Januar 1898. E. 14/97.

Königliches Amtsgericht, Abth. 7.

Personal-Nachrichten.

148. 150. Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Königlichen Kammerherrn, Landrath a. D. von Hochwächter zu Fürstenberg, im Kreise Moers, die Genehmigung zur Anlegung des ihm verliehenen Komthurkreuzes des Ordens der Königlichen Italienischen Krone in Gnaden zu ertheilen, dem bisherigen Beigeordneten, Kaufmann van Gember in Rheinberg, Kreis Moers, den Königlichen Kronenorden vierter Klasse, dem Kreisboten Masson zu Neuß und dem Tagelöhner Moritz Pitthahn zu Wesel das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

149. 153. Dem Oberlehrer an der Landwirthschaftsschule zu Cleve, Dr. Gustav Kögel, ist der Charakter als Professor beigelegt worden.

150. 154. Der Verwaltungssekretär Heinz in Friemersheim ist seitens des Herrn Ober-Präsidenten zum stellvertretenden Standesbeamten für den die Landbürgermeisterei Friemersheim umfassenden Standesamtsbezirk auf Widerruf ernannt worden.

151. 155. Der Bürgermeister Drecker zu Opladen ist zum zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden des Gewerbegerichts zu Opladen gewählt worden.

152. 162. Der Hauptlehrer Heinrich van Alphen ist zum Rektor an der katholischen Volksschule Nr. 9 zu Krefeld ernannt worden.

153. 157. Versetzt: der Büreauassistent Ecke aus Dortmund als Ober-Telegraphenassistent nach Düsseldorf, der Ober-Postassistent Grube von Saarlouis nach Essen (Ruhr), der Ober-Telegraphenassient Freytag von Elberfeld nach Woldenberg, der Ober-Postassistent Stender von Essen-Ruhr nach Elberfeld.

Ernannt: der Postinspektor Krüer in Emmerich zum Postdirektor, der Ober-Postdirektionssekretär Müthe in Elberfeld zum Postkassirer, die Postsekretäre Kraemer und Zaar in Düsseldorf zu Ober-Postdirektionssekretären.

Gestorben: der Postsekretär Bommes in Viersen, der Ober-Telegraphenassistent Evers in Cleve.

Sach- und Namen-Register für das Jahr 1897 (Preis 50 Pfg.) sind durch die Kaiserlichen Postanstalten oder direkt von der Amtsblatt-Redaktion zu beziehen.

Hierzu die Oeffentlichen Anzeiger Nr. 17, 18 und 19.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Gedruckt bei L. Voß & Cie., Königlichen Hofbuchdruckern in Düsseldorf.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf